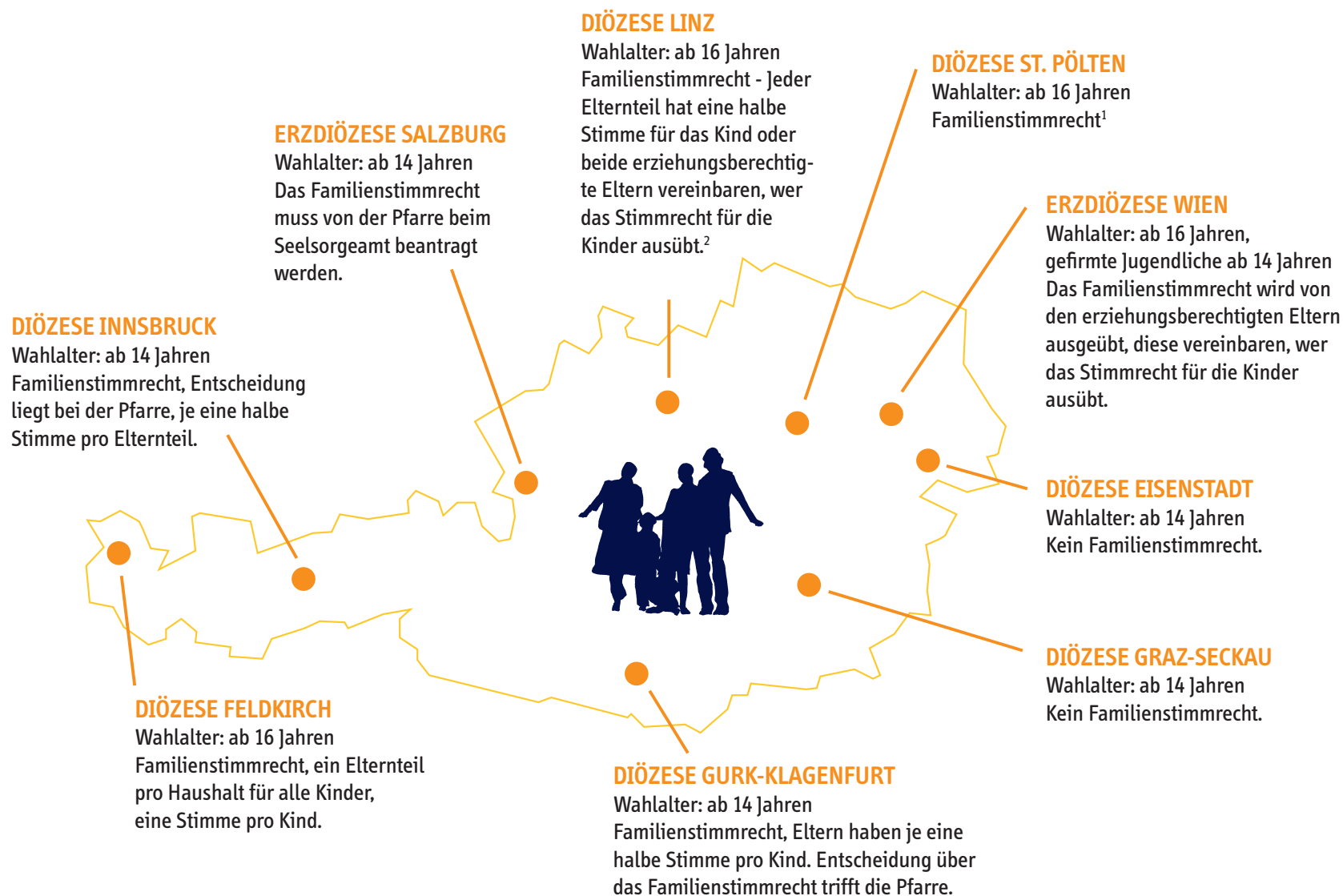


Die Pfarrgemeinderatswahl findet am 19. März 2017 österreichweit statt,
folgende Regelungen für Familien gibt es in den einzelnen Diözesen:



¹ Grundsätzlich ist die Abänderung der aktiven Wahlberechtigung im Sinne der Einführung eines Familienwahlrechts auf vorherigen Beschluss des Pfarrgemeinderates möglich. Damit bekommen Kinder vor Erreichung der aktiven Wahlberechtigung pro Kind eine Stimme. Erziehungsberechtigte erhalten auf Verlangen für jedes ihrer noch nicht wahlberechtigten Kinder einen Stimmzettel. Das Stimmrecht wird von den Erziehungsberechtigten in gegenseitigem Einvernehmen, bzw. vom Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit in Absprache mit dem Kind ausgeübt.

² Ausnahme: Alleinerziehende